

Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2019 (GV. NW. S. 490) und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn

- a) nur ein Hund gehalten wird 160,00 EUR
- b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 288,00 EUR
- c) ein gefährlicher Hund (sog. Kampfhund) gehalten wird, je Hund 1.000,00 EUR

(2) Gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde) im Sinne von Abs. 1 Buchstabe c) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

- a) die in § 3 Abs. 2 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (Landeshundegesetz) als gefährliche Hunde genannten Rassen (Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier),
- b) die nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 genannten Rassen (Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino

Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu)

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2

Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002,

c) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,

2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,

3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,

4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,

5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Gefährlichkeit bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) anzuzeigen.

(3) Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer

erfolgreichen Verhaltensprüfung durch die Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle zu erbringen.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

a) Hunde, die von Personen gehalten werden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wuppertal aufhalten. Die Befreiung wird gewährt für Hunde, die diese Personen bei ihrer Ankunft besitzen, sofern nachgewiesen wird, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,

b) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „H“, „Bl“, „Gl“ und „RF“ besitzen. Das Merkzeichen „RF“ gilt ausschließlich in Verbindung mit einer Sehbehinderung oder Hörschädigung. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt. Eine Befreiung für einen weiteren Hund der gleichen Person kann im Einzelfall bewilligt werden, wenn erwiesen ist, dass dieser weitere Hund für den Schutz der Person zwingend erforderlich ist.

c) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Wuppertal oder aus Tierheimen der umliegenden Nachbarstädte aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt,

d) ausgebildete und geprüfte Rettungshunde, die nachweislich eine Prüfung vor einem unabhängigen Leistungsrichter abgelegt haben und einer zur Mitwirkung im

Katastrophenschutz anerkannten Organisation zur Verfügung stehen. Eignung und Verfügbarkeit sind bei Antragstellung und in der Folge jährlich nachzuweisen.

(2) Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung wird ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem sie beantragt worden ist. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) zu stellen. Wird für einen neu aufgenommenen Hund die Steuerbefreiung oder -ermäßigung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes beantragt und wird der Antrag abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder veräußert/abgeschafft wird.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) anzuzeigen.

(3) entfällt

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder zu versteuernde Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ist von den steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 2) innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt - oder wenn der Hund durch Geburt von einer im Haushalt gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist - bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) unter Angabe der Hunderasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach dem auf den Zuzug folgenden Monat erfolgen. Für bereits versteuerte Hunde ist vom Hundehalter nach

Aufforderung die Hunderasse nachzumelden.

(2) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ist von den steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 2) innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert, abgegeben, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen- Abteilung Steueramt -) abzumelden. Die Abmeldung hat auch bei Verlegung der Haushaltsführung in eine andere Gemeinde zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung/Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene gültige Hundesteuermarke zurück zu geben. Eine rückwirkende Abmeldung ist nur mit einem Nachweis über die Umstände, die das Ende der Steuerpflicht begründen, und innerhalb von sechs Monaten nach der Abgabe, der Veräußerung, dem Tod oder Verlust des Tieres möglich.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der bzw. auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Beauftragten der Stadt ist die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - ausgehändigt.

(4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch von der Stadt beauftragte Dritte. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.